Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

23. November – 4. Dezember 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den sozialen Medien.

Datenschutzhinweis

Mittwoch, 25. November 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-151/24 End the Cage Age / Kommission

Europäische Bürgerinitiative zum Verbot der Käfighaltung

„End the Cage Age“ (Schluss mit der Käfighaltung) ist eine Europäische Bürgerinitiative (EBI), die die Europäische Kommission ersucht, Rechtsvorschriften zum Verbot von Käfigen für bestimmte Nutztiere vorzuschlagen (siehe Informationen zur EBI).

Diese EBI wurde im September 2018 registriert (siehe Beschluss der Kommission) und sammelte fast 1,4 Millionen Unterschriften. Im Juli 2021 erklärte die Kommission in einer Mitteilung ihre Absicht, bis Ende 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die Nutzung von Käfigen für all jene Tierarten und -kategorien schrittweise zu beenden und schließlich zu verbieten, auf die in der Initiative Bezug genommen wird (siehe Mitteilung der Kommission).

Da nach Auffassung der EBI die Kommission bisher keinen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt hat, reichte sie Klage beim Gericht der Europäischen Union ein, mit der sie erstens beantragt, festzustellen, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen habe, eine Mitteilung mit einem neuen Zeitplan für die Verabschiedung eines Gesetzgebungsvorschlags zu erlassen, und zweitens beantragt, die sich aus einem Schreiben der Kommission vom Februar 2024 ergebende Ablehnung der Kommission in Bezug auf den Antrag der Klägerin auf Akteneinsicht für nichtig zu erklären.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. November 2026

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-535/25 Amazon Italia Logistica C-536/25 Amazon Italia Services C-537/25 Amazon Italia Transport

Zustelldienste von Amazon in Italien

Die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) stellte mit Entscheidung vom 25. Juli 2018 fest, dass Amazon Italia Logistica, Amazon Italia Services und Amazon Italia Transport Postdienste erbringen, ohne über die dafür erforderliche Genehmigung zu verfügen.

Die drei Gesellschaften des Amazon-Konzerns hätten für die von Drittanbietern über den Online-Marktplatz Amazon Marketplace zum Verkauf angebotenen Produkte einen Dienst für die Zustellung an die Endkunden eingerichtet, der sich in nichts von dem seitens anderer Postbetreiber – wie z. B. Kurierdienste – erbrachten Zustelldienst unterscheide. Er umfasse die üblichen Bearbeitungsphasen des Zustellungsprozesses von der Phase des Sortierens bis zur Zustellung an der Adresse des Endkunden oder einem Locker.

Die AGCOM verhängte daher Geldbußen gegen die drei Amazon-Gesellschaften und forderte sie auf, ihre Situation durch Beantragung einer Allgemeingenehmigung zu bereinigen.

Die drei Amazon-Gesellschaften fochten die Entscheidung der AGCOM vor den italienischen Gerichten an.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Postdienste-Richtlinie (97/67) dem entgegensteht, dass für die in Rede stehenden Tätigkeiten der drei Amazon-Gesellschaften eine Genehmigung für allgemeine Postdienste verlangt wird.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat am 9. Juli 2026 seine Schlussanträge vorgelegt, in denen er die Ansicht vertritt, dass die Unternehmen der Amazon-Gruppe in Italien Postdienste erbringen (siehe Pressemitteilung Nr. 101/26).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den

European Broadcasting Service (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen C-535/25
Weitere Informationen C-536/25
Weitere Informationen C-537/25

Donnerstag, 26. November 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-865/24 P Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a. / Rat und C-866/24 P Ordre des avocats à la cour de Paris et Couturier / Rat

Verbot der Rechtsberatung der russischen Regierung und in Russland ansässiger Unternehmen und Einrichtungen

Im Zuge der restriktiven Maßnahmen gegen Russland angesichts der Situation in der Ukraine führte der Rat der EU im Oktober 2022 ein grundsätzliches Verbot ein, der russischen Regierung und in Russland ansässigen Unternehmen und Einrichtungen Rechtsberatung zu erteilen. Das Verbot gilt hingegen nicht für die rechtliche Vertretung vor Gericht oder vor Behörden.

Die niederländisch-sprachige Rechtsanwaltskammer Brüssel, die Rechtsanwaltskammer Paris, eine Pariser Rechtsanwältin, der französische Rechtsanwaltsverband ACE und andere haben die Einführung dieses Verbots sowie seine spätere Aufrechterhaltung vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen u. a. geltend, dass das Verbot in das Recht jedes Einzelnen, sich für eine Rechtsberatung an seinen Rechtsanwalt zu wenden, sowie in den Grundsatz des Berufsgeheimnisses und den Grundsatz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts eingreife. Außerdem sei es unverhältnismäßig und zu unklar.

Mit Urteilen vom 2. Oktober 2024 wies das Gericht die Klagen ab. Das Grundrecht jedes Einzelnen, sich von einem Anwalt beraten zu lassen, um ein Gerichtsverfahren zu führen, ihm vorzubeugen oder es abzuwenden, werde durch das streitige Verbot nicht in Frage gestellt (siehe Pressemitteilung

Nr. 155/24).

Die Rechtsanwaltskammern und andere verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen C-865/24 P
Weitere Informationen C-866/24 P

Mittwoch, 2. Dezember 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-180/25 Ineos Manufacturing Deutschland / Kommission T-182/25 Dow Olefinverbund / Kommission

Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten: Ermittlung der Anlagen

Die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH und die Dow Olefinverbund GmbH betreiben Chemieanlagen.

Zwei Anlagen dieser Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (2003/87) über das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, die vorsieht, dass die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten um 20 % gekürzt wird, wenn Anlagenbetreiber, deren Treibhausgasemissionswerte einen bestimmten Referenzwert überschreiten, nicht bis zum 1. Mai 2024 für jede dieser Anlagen einen entsprechenden Klimaneutralitätsplan erstellt haben.

Die Europäische Kommission übermittelte dem deutschen Umweltbundesamt eine Liste der Anlagen in Deutschland, deren Treibhausgasemissionen über dem Referenzwert lagen, zu denen auch Anlagen der Klägerinnen gehörten. Im Anschluss daran übersandte die Kommission dem Umweltbundesamt eine Mitteilung über Klimaneutralitätspläne, in der auf diese Liste Bezug genommen wurde.

Daraufhin übermittelte das Umweltbundesamt beiden Klägerinnen jeweils einen Bescheid betreffend die Einreichung eines Klimaneutralitätsplans, in denen es feststellte, dass die Treibhausgasemissionswerte ihrer Anlagen den

Referenzwert überschritten, wobei es auf die Liste der Kommission verwies.

Mit ihren beim Gericht der Europäischen Union eingereichten Klagen wenden sich beide Unternehmen dagegen, dass ihre Anlagen als Anlagen bezeichnet werden, deren Treibhausgasemissionswerte über dem relevanten Referenzwert liegen.

Zu diesen Urteilen wird es eine Pressemitteilung sowie Filmaufnahmen über den European Broadcasting Service (EBS) geben.

Weitere Informationen T-180/25
Weitere Informationen T-182/25

Mittwoch, 2. Dezember 2026

14.00 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-630/24 eins energie in sachsen u. a. / Kommission

Vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken: Staatliche Beihilfen

Nach dem deutschen Kohleausstiegsgesetz soll die Verstromung von Kohle in Deutschland bis Ende des Jahres 2038 auf null reduziert werden. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2022 beschlossen, den Braunkohleausstieg im Rheinischen Revier zu beschleunigen. Dazu wurden mit den Hauptbetreibern von Braunkohlekraftwerken, darunter RWE Power, Vereinbarungen geschlossen, um die vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken zu fördern.

RWE, die Muttergesellschaft und einzige Aktionärin von RWE Power, ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, die im Energiesektor, u. a. in der Erzeugung und Vermarktung von Strom in Deutschland, tätig ist. Für die auf das Jahr 2030 vorgezogene Stilllegung ihrer Braunkohleanlagen im Rheinischen Revier wurde RWE von Deutschland eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden Euro gewährt.

Die eins energie in sachsen ist ein kommunaler Infrastrukturdienstleister in Chemnitz und der Region Südsachsen, der Energiedienstleistungen zur Verfügung stellt.

Mit ihrer Klage vor dem Gericht der Europäischen Union wendet sie sich

gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission, in dem festgestellt wird, dass die Gewährung der Entschädigung mit den Beihilfevorschriften der EU vereinbar ist (siehe Pressemitteilung IP/23/5815).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-576/25 Deutsche Umwelthilfe (Flussgebietseinheit Rhein)

Maßnahmenprogramm zur Reduzierung der Quecksilberbelastung im Rhein

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60) der EU verfolgt das Ziel, Gewässer in den Mitgliedstaaten der EU zu schützen. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein gemeinnütziger Verein, der im Bereich der Umwelt- und Verbraucherrechte aktiv ist.

Die DUH hat vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen acht Bundesländer im Einzugsgebiet des Rheins in Deutschland verklagt. Diese sind in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein zusammengeschlossen, um gemeinsame Positionen zu wichtigen wasserwirtschaftlichen Themen im deutschen Rheineinzugsgebiet wie z. B. zum Gewässer- oder Hochwasserschutz zu entwickeln.

Die DUH strebt mit ihrer Klage an, die acht entlang der länderübergreifenden Flussgebietseinheit (FGE) Rhein liegenden deutschen Bundesländer zu verpflichten, ein wirksames länderübergreifendes Maßnahmenprogramm zur Reduzierung der Quecksilberbelastung im Rhein zu erstellen. Die Klägerin ist der Ansicht, europäische und nationale Zielvorgaben seien verletzt, da bisher nur koordinierte Landesprogramme existierten und diese jedenfalls in Bezug auf den gefährlichen Stoff Quecksilber als nicht ausreichend anzusehen seien.

Zur Klärung der Frage, inwieweit mehrere abgestimmte Landesprogramme den Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen oder ob ein nationales Programm erforderlich ist, legt das OVG dem Gerichtshof mehrere Fragen im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens vor.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-632/25 P Parlament / Kaili

Zugang zu Dokumenten

Im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von Vergütungen durch Mitglieder des Europäischen Parlaments gegen die ehemalige Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Eva Kaili, beantragte Frau Kaili beim Europäischen Parlament, ihr Zugang zu Dokumenten in allen Rechtssachen in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten zu gewähren.

Nachdem das Parlament den Zugang zu den angeforderten Dokumenten verweigerte, klagte Frau Kaili beim Gericht der Europäischen Union, das diese Entscheidung des Parlaments für nichtig erklärte, da der Zugang zu den angeforderten Dokumenten nicht aus Gründen des Schutzes von Gerichtsverfahren verweigert werden darf (siehe Pressemitteilung Nr. 88/25).

Das Europäische Parlament hat gegen das Urteil des Gerichts Rechtsmittel eingelegt und beantragt, dieses Urteil in vollem Umfang aufzuheben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia **zeitversetzt gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-578/24 Deutsche Umwelthilfe und Aurelia Stiftung / Kommission

Erneuerung der Zulassung für Glyphosat bis 2033

Mit einer Durchführungsverordnung vom 28. November 2023 erneuerte die Europäische Kommission die Zulassung für Glyphosat für zehn Jahre bis Ende 2033.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein gemeinnütziger Verein, der im Bereich der Umwelt- und Verbraucherrechte aktiv ist. Die Aurelia Stiftung versteht sich als „Fürsprecherin bestäubender Insekten".

Beide Klägerinnen beantragten auf der Grundlage der sog. Århus-Verordnung (1367/2006) zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten bei der Kommission, die Erneuerung der Zulassung für Glyphosat intern zu überprüfen. Nachdem die Kommission diesen Antrag abgelehnt hatte, erhoben sie beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, soweit der Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung zurückgewiesen wurde.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu